

Partheien nicht öfters insbesondere zu benennen, sondern sogleich alle Folia, die auf diese Parthei eine Beziehung haben, neben einander anzusezen, daher in dem Register der Partheien Namen nicht zu eng einzutragen, sondern jeder Parthei ein mäßiger Raum, um die weitere Folia beyzusezen, zu belassen ist.

---

c) Von Zutheilung des Exhibiti an den Referenten.

§. 22.

Wie der Bürgermeister das Protocollum Exhibitorum erhält, hat er dasselbe so bald möglich vor die Hand zu nehmen, die Rubra genau zu durchgehen, und nach Befund der Umstände die Acta selbst zu erheben, und zu durchlesen, sodann bey jedem Numer den Namen desjenigen Rath's anzumerken, den er zum Referenten zu benennen findet.

§. 23.

Von des Bürgermeisters Willkuhr hängt die Auswahl und Benennung des Referen-  
b tens

tens ab, und ist jeder Rath ohne Ausnahme schuldig, das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten. Nur, wenn der benannte Rath mit den Partheien, oder mit dem Geschäfte in einer dem Bürgermeister unbekannt geseenen Verbindung stünde, die ihn verhindere das Referat auf sich zu nehmen, kann er sich auf die hieunten S. 32 folgende Art dessen entschlagen, ansonst nicht, und steht auch den Räten nicht zu, ohne ausdrücklichen Vorwissen und Einwilligung des Bürgermeisters die zugetheilte Referaten zu verwechseln, wie dann jede von dem Bürgermeister bewilligte Verwechslung in dem Referentenbogen genau anzumerken ist.

S. 24.

Doch soll sich der Bürgermeister in Zuthellung der Referaten folgende Rücksichten gegenwärtig halten: a) Daß, wenn ein Referat einen unmittelbaren Zusammenhang mit Prioribus hat, der Referent ohne wichtige Ursache nicht abgeändert werde, worwegen dann jeder zu dem Magistrat gehörigen Stiftung, jeder ersten Klage, jedem Pupillen und Rechnungslegern, jeder Verlassenschaft, den Grundbuchsgeschäften, dem Betrieb in Executivis  
ein

ein eigener Referent, der sogleich in dem Protokoll Exhibitorum vorzumerken kommt, zu benennen, und diesem alles, was das nämliche Geschäft betrifft, zum Referate zuzuweisen ist. b) Daß unter den Referenten die Materien stets also getheilet werden, damit jeder Rath in den meisten Geschäften die nöthigsten Kenntnisse sich erwerben möge. c) Daß jeder Rath zwar nach seinen verhältnismäßigen Kräften und guten Willen benuzet, aber keiner mit zu häufiger Arbeit beladen, keiner zu sehr geschonet, sondern eine billige Gleichheit unter den Rätthen in der Zutheilung beobachtet werde.

§. 25.

Sähe der Bürgermeister das Exhibitum von grosser Wichtigkeit, oder besonderer Rücksichten würdig an, so steht demselben bevor, auch einen zweiten Rath als Korreferenten zu benennen.

§. 26.

So wie der Bürgermeister die Zuschreibung der Referenten vollendet hat, ist das Protocollum Exhibitorum dem Protokollisten

zurückzuschicken, damit daselbst die jeden Rath betreffende Acta sortiret, und den Referentenbögen jedem die ihm zugetheilte Exhibita, so weit es nicht bei den bekanten Referenten schon vorhin geschehen, auch zugeschrieben werden mögen.

§. 27.

Die Referentenbögen sind von dem Protokollisten folgendermassen zu führen: a) daß jeder Rath seinen abgesönderten Ternion habe, in welchem zur Seite, wie bei dem Protocollo Exhibitorum ein vier Finger breiter leerer Raum gelassen werde, um daselbst den Numerum, den das Exhibitum in dem Protocollo Exhibitorum hat, aufzeichnen, und dann den Tag, an welchem das Exhibitum erlediget worden, anmerken zu können. b) Daß in selbes Tag für Tag, und zwar mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tags, die dem Referenten, auf den der Ternion lautet, zugetheilte Exhibita eingetragen; hies bei c) die bei jedem Referenten vom 1. November bis letzten December 1784. die künftigen Jahre aber jederzeit vom 1. Jänner bis letzten December in der Reihe fortlaufende Numeri der Referaten ausgedrückt, und der

Nrus

Nrus, den das Exhibitum in dem Referentens buche hat, jedem Exhibito rückwärts beigesez zet werde.

§. 28.

So wie die Eintragung in die Referen tenbögen vollendet ist, sind jedem Rath die in sein Referat einschlagende Geschäfte noch an selbigem Tage zuzuschicken, und ist diese Zus chicklung von dem Protokollisten durch die Ges richtsdiener einzuleiten, hierbei aber die Fürsorge zu treffen, daß die Acta sorgfältig und genau, damit nichts entfallen, oder eröffnet, noch gelesen werden könne, zusammengebunden, und versiegelt zugeschicket werden. Diese Zus chicklung hat nur in die dem Rath in dem Ges richtsorte eigene Wohnung zu geschehen, maß sen, wenn sich der Rath auffer dem Gerichtsorte aufhielte, dieser unter seiner Berantwor tung die nöthige Anstalt zu treffen hat, damit er die zugeschickte Acta mit Verläßlichkeit, und zu rechter Zeit überkommen möge.

§. 29.

Hätte der Bürgermeister ein in das Pro tokoll eingetragenes Exhibitum abgefodert, und

etwa zurückgehalten, hat er die Zurückhaltung bei dem betreffenden Numero eigenhändig anzumerken.

§. 30.

Die Referentenbögen sind in jedem Rathstage in die Rathsstube zu geben, mit Ende des Jahrs in die Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch 10 Jahre aufzubehalten, nach deren Verlauf sie kasirt werden können.

---

d) Von Ausarbeitung des Exhibiti zum künftigen Referat.

§. 31.

Der Referent ist schuldig zuvorderst zu sehen, ob die Numeri der Referaten genau auf einander folgen, und also nicht etwa ein oder anderes Stück nicht zugestellt worden; bemerkt er hierinnen eine Irrung, hat er sich mit dem Protocollista Exhibitorum des ehesten zu besprechen, um den Verstoß zu beheben, ansonst aber, oder auch bei öfteren derlei Irrungen,  
wenn